

Markus Hiebaum

19.07.2017

Markus Hiebaum nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Innenministeriums, mit dem das Sicherheitspolizeigesetzes, das Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetzes 2003 geändert werden (326/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte folgende Einwände gegen das geplante Überwachungspaket vorbringen:

Netzsperrern

Ich bin gegen eine Einführung von Netzsperrern in §17 Abs 1a TKG-E.

Wir dürfen die Entscheidung, welche Internetseiten zugreifbar sind und welche nicht den Providern und den Interessensvertretern der Unterhaltungsindustrie überlassen. Beide sind keine objektiven unvoreingenommenen Instanzen sondern vertreten klar Interessen die konträr zu denen der Benutzerbasis sind und nur der Profitmaximierung dienen. Man kann aber nicht das Recht auf Zensur einer Firma zur Verfügung zu stellen damit diese ihren Gewinn maximieren kann.

Außerdem gibt es für die Benutzerbasis keinerlei Möglichkeiten, gegen die Zensur vorzugehen.

Derartige Rechtssprechung ist bis dato in demokratischen Staaten noch nicht gesehen worden und wäre wohl einzigartig.

Ich bin aber schon dafür dass die Provider die Möglichkeit erhalten und auch nutzen sollen um Verbindungen, die nachweislich Schadsoftware enthalten

(anhand von Signaturen detektiert), zu unterbrechen um große Angriffswellen wie zuletzt zu verhindern. Das muss aber transparent und protokolliert passieren.

Diese Art der Zensur untergräbt das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und ist ein unverhältnismäßiges Mittel mit enormen Missbrauchspotential. Die Entscheidung, auf welche Inhalte zugegriffen werden kann oder ob mein Datenverkehr manipuliert wird, darf nicht ein Internetprovider treffen. Der Entwurf lässt es gänzlich ungeregelt, ob, wann, wie, warum oder wie lange welche Inhalte zensiert werden. Darüber hinaus ist das Sperren von Inhalten kein geeignetes Mittel, um Probleme mit Pornographie, gewaltverherrlichenden Darstellungen oder strafrechtlich relevanten Urheberrechtsverletzungen im Internet zu lösen.

Autobahnüberwachung

Ich bin gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenkers, des Kennzeichens, der Marke, des Typs und der Farbe des Fahrzeuges durch Sicherheitsbehörden.

Es schießt völlig über das Ziel hinaus diese Daten präventiv zu speichern, im Verdachtsfall nach einem Verbrechen bewusst mit den technischen Möglichkeiten nach einem bestimmten Kennzeichen zu suchen wäre in Ordnung, aber von jedem österreichischen PKW die Bewegungen zu speichern ist völlig über das Ziel hinausschießend.

Außerdem ist es schon mehr als nur zynisch eine derartige Gesetzesänderung einzuführen während dem Bürger sogar das Recht auf eine Dashcam aus Datenschutzgründen verwehrt wird obwohl eine solche viele Streitigkeiten im Straßenverkehrsrecht effizient klären und vielfach Versicherungsbetrug verhindern könnte.